

## Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

### **Institutionelle Akkreditierung der ZHdK**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

#### **II. Sachverhalt**

Die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) hat mit Schreiben vom 25. Januar 2019 ein Akkreditierungsgesuch als Fachhochschule beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Der Akkreditierungsrat hat am 22. März 2019 Eintreten auf das Gesuch der ZHdK beschlossen und die evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) mit der Durchführung des institutionellen Akkreditierungsverfahrens beauftragt. Die dafür notwendigen Unterlagen wurden an die evalag weitergeleitet.

Die evalag hat das Verfahren am 15. Juli 2019 eröffnet.

Die von der evalag eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 8. Februar 2021 und der Vor-Ort-Visite vom 21.-23. April 2021 an der ZHdK geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 5. Juli 2021).

Die evalag hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des

Akkreditierungsantrags formuliert und der ZHdK am 5. Juli 2021 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die ZHdK hat am 9. September 2021 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der evalag Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der ZHdK vom 9. September 2021 hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 20. September 2021 angepasst und den Akkreditierungsantrag fertiggestellt.

Die evalag hat mit Schreiben vom 20. September 2021 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der ZHdK als Fachhochschule eingereicht.

### **III. Erwägungen**

#### *1. Bewertung der Gutachtergruppe*

Die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) wurde 2007 gegründet und umfasst künstlerische und gestalterische Disziplinen sowie deren Vermittlung: Design, Film, Fine Arts, Musik, Tanz, Theater, Transdisziplinarität und Art Education. Die ZHdK ist eine öffentlich-rechtliche Hochschule mit eigener Rechtspersönlichkeit. Träger ist der Kanton Zürich. Zusammen mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und der privaten Hochschule für Wirtschaft Zürich gehört die ZHdK seit ihrer Gründung 2007 als Teilschule zur Zürcher Fachhochschule. Im Sommer 2018 hat der Fachhochschulrat des Kantons Zürich dem Antrag der Teilschulen ZHdK, ZHAW und PHZH auf eine separate institutionelle Akkreditierung zugestimmt, was die Auflösung der Zürcher Fachhochschule zur Folge hatte. Die entsprechende Revision des Fachhochschulgesetzes (FaHG) ist jedoch noch im Gange (Vgl. Bericht der externen Evaluation Teil C, S. 3-4).

Die ZHdK hat in den vergangenen fünf Jahren bereits verschiedene Qualitätssicherungsverfahren und externe Peer-Reviews durchgeführt, sowohl als Institution wie auch an den Departementen Design (DDE) und Musik (DMU).

Die Gutachtergruppe stellt der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) in ihrem vorläufigen Bericht vom 5. Juli 2021 ein sehr gutes Zeugnis aus. Auf der Grundlage der Analyse aller Standards der Akkreditierungsverordnung HFKG fasst die Gutachtergruppe im Kapitel «Gesamthafte Beurteilung und Stärken-Schwächen-Profil des Qualitätssicherungssystems» (Bericht der externen Evaluation, Teil C, S. 31-33) für jeden Bereich gesondert die Stärken und Schwächen des Qualitätssicherungssystems zusammen. Das Qualitätsmanagementsystem der ZHdK erachtet die Gutachtergruppe als umfassend, komplex und schlüssig; es definiere nachvollziehbar und adressatengerecht die Prozesse und ermögliche eine Gesamtsicht über die ZHdK. Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen – dreizehn Standards sind vollständig erfüllt und fünf Standards sind grösstenteils erfüllt – zum Schluss, dass die ZHdK über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, welches alle Bereiche und Prozesse der Hochschule

erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Raum für Entwicklung sieht die Gutachtergruppe im Hinblick auf das Zusammenspiel der vielen QSE-Instrumente, welches sich in den kommenden Jahren bewähren muss und insbesondere im Bereich der Evaluation der Lehre und formuliert dementsprechend zu Standard 3.2 eine Auflage.

Standard 3.2: Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

Erwägung der Gutachtergruppe gemäss Bericht evalag: In ihrer Analyse zu Standard 3.2 kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass die «Vorgaben zur Durchführung von Evaluationen [...] jedoch noch einen großen Freiraum für die Lehrenden zu ermöglichen [scheinen]» (Bericht der externen Evaluation, Teil C, S. 23). Es hat sich aus Sicht der Gutachterinnengruppe in den Gesprächen gezeigt, dass eine «umfängliche Implementation in der Breite der Lehre noch nicht gegeben ist» (ebd.). Zudem verfügt die ZHdK noch nicht über ein Reglement zur Lehrevaluation. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 1 (zu Standard 3.2):

Die Gutachterinnengruppe erwartet, dass die ZHdK ein Reglement zur Lehrevaluation ausarbeitet, in dem Verfahren und Zyklen der Evaluation der Lehre, Forschung und Weiterbildung festgeschrieben und verbindlich geregelt werden.

Die Gutachtergruppe schlägt vor, die ZHdK mit der genannten Auflage zu akkreditieren und die Auflagenüberprüfung «sur dossier» durch zwei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe vornehmen zu lassen. Als Frist zur Auflagenerfüllung schlägt sie 24 Monate vor.

## 2. *Akkreditierungsantrag der evalag*

Die evalag stellt fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die evalag die Empfehlung der Gutachtergruppe, nimmt jedoch eine Umformulierung der Auflage vor. Sie beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der ZHdK
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der ZHdK

die Akkreditierung der ZHdK als Fachhochschule mit einer Auflage:

Auflage 1 (zu Standard 3.2)

Die ZHdK arbeitet ein Reglement zur Lehrevaluation aus, in dem Verfahren und Zyklen der Evaluation der Lehre, Forschung und Weiterbildung festgeschrieben und verbindlich geregelt werden.

Die evalag hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die evalag schlägt vor, die Überprüfung der Auflagenerfüllung «sur dossier» durch zwei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe vornehmen zu lassen.

### 3. *Stellungnahme der ZHdK*

Die ZHdK hat am 9. September 2021 eine Stellungnahme zum Bericht eingereicht, in der sie den Gutachterinnen für die wertschätzende und kritisch-konstruktive Gesprächsführung dankt. Insbesondere wurde die sorgfältige Vorbereitung der Gutachterinnen sowie ihre intensive Auseinandersetzung mit dem QSE-System der ZHdK positiv wahrgenommen. Die ZHdK zeigt sich auch erfreut über «die stimmige Darstellung sowie die differenzierte Stärken-Schwächen-Analyse zum QSE-System» (Vgl. Bericht der externen Evaluation Teil D, S. 1). Weiter nimmt die ZHdK Stellung zu der von den Gutachterinnen formulierten Auflage und geht ausserdem auf zwei Empfehlungen näher ein. Diese betreffen einerseits das Angebot von Teilzeitstudiengängen (Standard 2.5 / Gleichstellung), andererseits die Einbindung und Vertretung der Studierenden in der Findungskommission (Standard 4.2 / Personalqualifikation).

Die ZHdK ist mit Auflage 1 zu Standard 3.2 einverstanden, weist jedoch darauf hin, dass sie einerseits bereits an der Umsetzung eines verbindlichen Konzepts für die Lehrevaluation arbeitet und andererseits bereits funktionierende Evaluationszyklen in den Bereichen Forschung und Weiterbildung etabliert seien. Die ZHdK wird sich deshalb bei der Erfüllung dieser Auflage besonders auf den Bereich Studium und Lehre fokussieren. Für die Ausarbeitung eines entsprechenden Reglements, welches die Evaluationszyklen in den Bereichen Studium und Lehre verbindlich regelt, hält die ZHdK die Frist von 24 Monaten für angemessen.

Nach Einschätzung der ZHdK sind die Hinweise und Empfehlungen der Gutachtergruppe «allesamt sehr wertvoll» und würden die bereits eingeschlagenen Entwicklungspfade sinnvoll unterstützen. (Vgl. Stellungnahme Teil D, S. 2)

### 4. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der evalag sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der evalag geht angemessen hervor, dass die ZHdK die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die ZHdK über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst und es ihr erlaubt, ihre Ziele als Fachhochschule zu erreichen.

Der Akkreditierungsrat hält die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene, von der Agentur angenommene und von der Hochschule akzeptierte Auflage grundsätzlich für begründet. Im Interesse einer konsistenten Bewertung der Befunde des Verfahrens, ist der Akkreditierungsrat jedoch der Ansicht, dass die Bewertung des Standards 3.2 aufgrund der festgestellten Mängel jedoch lediglich als teilweise erfüllt zu beurteilen ist.

Die Auflage, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur mit leichter Umformulierung übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der ZHdK zur Behebung der festgestellten Mängel im Bereich des Standards 3.2 formuliert.

#### **IV. Entscheid**

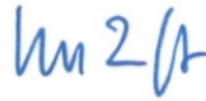
Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat akkreditiert die ZHdK als Fachhochschule unter nachstehender Auflage:
  - 1.1 Die ZHdK arbeitet ein Reglement zur Lehrevaluation aus, in dem Verfahren und Zyklen der Evaluation der Lehre, Forschung und Weiterbildung festgeschrieben und verbindlich geregelt werden.
2. Die ZHdK muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 16. Dezember 2023, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt «sur dossier» durch zwei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 16. Dezember 2028.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).

6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der ZHdK eine Urkunde aus.
7. Die ZHdK erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG 2021-2028» zu verwenden.

Bern, 17. Dezember 2021

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.